

Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen für die Beregnungswasserentnahme



Inhalt

- Alles Gewässerbenutzungen
- Altrechte prüfen!
- Entnahme aus Grundwasser
- Statistik
- Entnahme aus Oberflächengewässer mit und ohne Anstau

Gewässerbenutzungen

**Wasserrechtliche
Erlaubnis
nach § 8 WHG für**

**Entnehmen
von
Wasser aus
oberirdischen
Gewässern**
(§9 Abs.1 Nr. 1 WHG)


**Entnehmen
sowie Aufstau
von
oberird. Gew.**
(§9 Abs.1 Nr. 1+2 WHG)

**Entnehmen
von
Grundwasser**
(§9 Abs.1 Nr. 5 WHG)

Altrechte

- Anmeldung Wasserbuch in Sachsen bereits bis 2004 – sonst Erlöschen der Altrechte in 2012
(anderes übriges D: Anmeldung bis 01.03.2013/Erlöschen bis 01.03.2020)
- zur Anerkennung musste am 01.07.1990 rechtmäßige Anlage vorhanden sein
- Benutzung zu bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise
- Übernahme von Altrechten i.d.R. durch Kauf Grundstück der Wasserbenutzungsanlage
- auch auf fremdem Grundstück z.B. in Rechtsnachfolge LPG möglich
- Anzeige Übergang Rechtsinhaber

Altrechte



STAATLICHE GEWÄSSERAUFSICHT
 der Wasserwirtschaftsdirektion Saale - Weerra
 Oberflußmeisterei Leipzig
 Reg.-Nr. 42/516/848/84
 130612/756/84

Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung

Gemäß § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. 7. 1982 (GBI I Nr. 26 S. 467) wird
 dem der **LFG (P) "Friedrich Engels" Freibritz**

diese wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung erteilt:

1. Anschrift des Nutzers: **7211 Freibritz**


2. Art, Zweck und Umfang der Nutzung:
**Wasserentnahme für 25 ha landwirtschaftl. Nutzflächen
 250 m³/d ; 7.500 m³/Monat August ; 25.000 m³/a**

3. Örtliche Lage der Nutzung
 Gewässer: **Sula (Bereich unterhalb Frauendorf)** Fluß-km:
 Stadt/Gemeinde: **Frauendorf**
 Kreis: **Gotha** Bezirk: **Leipzig**
 MTB: **4941** i. 56 60 300 r. 45 44 280

Die Genehmigung umfaßt die Seiten 1 bis 2.
 Gegen diese wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Staatlichen Gewässeraufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Leipzig, den **10. 7. 1984** 1. Amt
Hagegans
 Stellv. d. Leiters d. Staatl. Gewässer-
 aufsicht
 Unterschrift/Funktion



Nr. 2.3.

4. Bedingungen und Auflagen

4.1. Die genehmigte örtliche Lage, die Art und der Umfang der Nutzung sind einzuhalten.

4.2. Der Nutzer hat der Staatlichen Gewässeraufsicht die Fertigstellung der Nutzungsanlagen zur Abnahme rechtzeitig anzuzeigen.

4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

4.4. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser Genehmigung erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Nutzer. Der Kontrolle durch die Staatliche Gewässeraufsicht erfolgt im erforderlichen Umfang auf Kosten des Nutzers.

4.5. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

4.6. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung erlischt, wenn die Anlagen für die Gewässernutzung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Nutzungsgenehmigung in Betrieb genommen worden sind.

4.7. Für die genehmigte Entnahmemenge ist eine Versorgungssicherheit von 80 % gegeben. Bei Unterschreitung des dazugehörigen Durchflusses ist nach Auflage der Staatlichen Gewässeraufsicht die Entnahmemenge zu reduzieren.

4.8. Die entnommenen Wassermengen sind gemäß TIL 26566/01 - Wassermengenummessung bei Wasserschutzern - zu messen. Die Meßergebnisse sind zu registrieren und der Staatlichen Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzulegen.

4.9. Die Abgabe von Wasser an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.

4.10. An der Entnahmestelle ist zu sichern, daß nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer vermieden, die Instandhaltung, der Abfluß und andere Gewässernutzungen sowie gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
 Für stationäre Wasserentnahmen mit baulichen Anlagen ist das Projekt der Staatlichen Gewässeraufsicht zur Prüfung vorzulegen.

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Gaumnitz

Verteiler:
 1 x Nutzer
 1 x WdL-SGA
 1 x OfM-SGA
 1 x Koll. Gaumnitz

Nr. 2.3.
 Ag 310-DIN-63-C/MUW 117 20 VV Dresdenberg IV/10/23 2268

Entnahme von Grundwasser

Nachnutzung vorhandener Brunnen

1. mit Altrecht oder gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis

- ☞ Inhalt (Zweck/Umfang) hinsichtlich Übereinstimmung mit geplanter Nutzung prüfen

2. Ohne Altrecht

- ☞ nachträgliche Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis unter Nutzung vorhandener Unterlagen
(hydrogeologische Untersuchungen, Wasseranalysen, Leistungsnachweis/Pumpversuche, gemessenen Entnahmemengen)
- ☞ Verfahren erleichtert, wenn Auswirkungen durch bisherige Nutzung bekannt und akzeptiert sind

Entnahmen aus neuen Brunnen

1. Bohrung des Brunnens = Anzeigepflicht nach § 45 SächsWG/§ 49 WHG !

- ☞ auch Prüfung nach Erlaubnispflichtigkeit an Hand des beabsichtigten Umfangs und Lage der Entnahme
- ☞ bereits Vorprüfung der Versagungsgründe (Altlasten/TWSG/Naturschutz)
- ☞ Notwendigkeit der standortbezogenen UVP-Vorprüfung?
= ab 5.000 m³/a, wenn durch die GW-Benutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf GW-abhängige Ökosysteme zu erwarten sind
- außerdem Anzeige zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten nach Lagerstättengesetz an LfULG, Bereich Geologie

Entnahme aus neuen Brunnen

2. Erlaubnisfreiheit??

- ◆ **WHG § 33(alt)/§46(neu):**erlaubnisfrei für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder in geringen Mengen zu vorübergehenden Zweck, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf Wasserhaushalt
- ◆ **Sächs. ErlaubnisfreiheitsVO:** erlaubnisfrei in geringen Mengen für Landwirtschaft über WHG hinaus
 - ▷ geringe Mengen liegen vor,
keine Auswirkungen auf zugelassene Gewässerbenutzungen und Biotope;
keine Einschränkungen aus TWSG/ÜG;
wenn Auswirkungen auf die Umwelt nicht über das unmittelbare Umfeld der Anlage hinausgehen
 - ▼ **Zuhilfenahme Runderlass SMUL v. 1996**
zu Notwendigkeit und zum Inhalt von Gutachten für GW-Nutzungen
im Lockergestein: ab 50 m³/d
im Festgestein: ab 20 m³/d

Entnahme aus neuem Brunnen

3. Verfahren

- ▷ **UVP- Vorprüfung ab 5.000 m³/a, wenn erhebliche nachteilige Beeinflussung ...**
- ▷ **UVP-Vorprüfung bei Tiefenbohrungen**
- ▷ **Antragsunterlagen:**
 - u.a.
 - *Auswertung Bohrergergebnisse
 - *Gutachten zur Auswirkung der Entnahme auf andere Nutzungen und Flächen
 - *hydrogeologische Untersuchungen zur Erkundung Dargebot (Gleichgewicht zw. GW Neubildung und GW Entnahme)
 - *Wasseranalysen zur Verwendbarkeit des Wassers (Eisen/Altlasten)
 - **Nachweis der sparsamen Verwendung des Wassers nach § 58 SächsWG*
 - **Zweitnutzung vorgesehen?*
 - **Eigentums- und Betreiberfragen - privatrechtliche Sicherung*

Statistik

Wasserentnahmen für nicht-öffentliche Wasserversorgung:

Sachsen aus GW: 165 Mio m³/a
 aus OW: 108 Mio m³/a

Thüringen aus GW: 8 Mio m³/a
 aus OW: 47 Mio m³/a

in D ca. nur 113 Mio m³/a für **Beregnung**
(von 27.130 Mio m³/a nicht-öffentl. WV)

Entnahme aus Oberflächengewässer

Entnahme aus Oberflächengewässer

1. **Nachnutzung** prüfen:

- ☞ herrenlose Wehre,
- ☞ Entnahmeanlagen und Überleitungssysteme,
- ☞ Beregnungsspeicher

- Altrecht für Anstau und Ausleitung vorhanden?
☒ Auskunft aus Wasserbuch bei uWB
 - Übernahme Wehranlage durch Grundstückskauf oder Pachtvertrag mit Gewässergrundstückseigentümer
 - Ggf. Erwerb aller Grundstücke unter Speicherwasserfläche nachholen
- ⇒ ohne gültiges Altrecht ist Neugenehmigung erforderlich







Entnahme aus Oberflächengewässer

2. Neugenehmigung Entnahme

⇒ Erlaubnis für die Entnahme bzw. Ableitung aus dem Gewässer

- 👉 ohne Stau nur im großen Fließgewässer möglich
- 👉 Entnahmeverbot bei extremer Niedrigwasserführung
- 👉 Vorgabe ökolog. Mindestabfluss (0,9 bis 0,3 x MNQ)
- 👉 Wasserqualität prüfen, hier überwiegend zum GW-Schutz (+ DIN 19650 = keine nachteilige Beeinflussung des Lebensmittels)
- 👉 UVP-Vorprüfung für wawi Projekte in der LW mit Bewässerung bei Volumen > 5.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

Entnahme aus Oberflächengewässer

3. Neugenehmigung Entnahme mit Aufstau

⇒ Genehmigung für Errichtung einer Stauanlage im Gewässer + Erlaubnis für den Aufstau und Entnahme bzw. Ausleitung aus Gewässers
(vom Bedarfsstau bis zur Talsperre)

- 👉 UVP-Vorprüfung für Bau Speicherbecken generell
- 👉 gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf Umland
- 👉 ökologische Anforderungen, insbesondere Mindestwasserabfluss und Durchgängigkeit der Stauanlage
- 👉 hohe bautechnische Anforderungen und ständige wasserbehördliche Überwachung bei Speichern erforderlich
- 👉 Sächs. Wasserentnahmeabgabe ab 2000 m³/a: 0,005 €/m³



Danke für Ihre Aufmerksamkeit